



Polen:

Inhaftierung statt Schutz

Viel ist hierzulande nicht bekannt über das polnische Asylsystem und die Umstände, unter denen Geflüchtete in Polen leben. Der mediale Fokus liegt auf Südeuropa, auf dem Massensterben im Mittelmeer, auf überfüllten Aufnahmelagern in Griechenland und Gefängnissen auf Malta. Die östlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geraten dabei häufig aus dem Blick. Mit fatalen Folgen. Denn auch nach Polen sollte nicht abgeschoben werden. Von Heiner Thiele



1. FC Quickbäääm: Fußballer gegen Abschiebung

QUICKBORN 21.5.15
Aliakbar ist 17 Jahre und Stürmer des FC Quickborn. Alleine ist der Minderjährige aus dem Bürgerkriegsland Afghanistan bis nach Deutschland geflüchtet und soll jetzt abgeschoben werden. Trainer und Mitspieler machen den Fall öffentlich und schalten die Lokalpolitik ein. Einstimmig sprachen sich die Vertreter aller Parteien dafür aus, dass Aliakbar bleibt. Zudem wandten die Freunde sich an den lokalen Bundestagsabgeordneten Ole Schröder (CDU), der auch Staatssekretär im Bundesinnenministerium ist. Das Engagement war erfolgreich: sein Asylantrag wird in Deutschland bearbeitet.<

Das Verwaltungsgericht Magdeburg rechtfertigt eine Abschiebung nach Polen unter anderem mit der Tatsache, dass es im Internet zu Polen keine nennenswerten Informationen habe finden können:

„Dabei ist zunächst festzustellen, dass es Internet nahezu keine verwertbaren Informationen zu den Begrifflichkeiten ‚Polen systemische Mängel, Dublin‘ auffindbar sind. [...] Bereits diese Tatsache der fehlenden Veröffentlichungen im Internet, lässt den Schluss zu, dass die ‚systemischen Mängel‘ gerade nicht zu verzeichnen sind. Denn ansonsten wären mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Informationen erhältlich.“ (VG Magdeburg, 14.04.2015 - 9 B 147/15, Fehler im Original)



„Wir waren geschockt als die SMS kam“

HAMBURG-BERGE-DORF 9.4.15
Conrad Schoo erhielt, genauso wie seine Teamkameraden vom TSG Bergedorf, eine SMS von ihrem Mitspieler Ahmad. Die Familie Mohammad aus Syrien sollte nach Zypern überstellt werden. Aber die Familie ist heute noch hier. Das ist dem Piloten zu verdanken, der die Familie nach Larnaka fliegen sollte: Als der Vater während des Abschiebungsvorgangs in Panik geriet, weigerte sich der Kapitän des Flugzeugs, die Familie mitzunehmen. Conrad S. hat eine Online-Petition für seinen Freund Ahmad und seine Familie gestartet.<

Polen, einst Transitland, wurde durch die EU-Osterweiterung 2004 Mitglied des Dublin-Raumes und ist so für einen Teil der EU-Außengrenzen verantwortlich. Ziel der Dublin-Regelungen war unter anderem eine Angleichung rechtlicher Standards und Verfahrensweisen, um die europäische Rechtspraxis zu vereinheitlichen und Geflüchteten in jedem Land der EU die Möglichkeit zu geben, einen Asylantrag zu stellen. So sinnvoll eine Harmonisierung von europäischem Recht in dieser Hinsicht auch erscheinen mag, so bringt sie doch enorme Probleme mit sich, wenn die Mitgliedsstaaten nicht gleichzeitig mit der Rechtsangleichung auch die Standards im Umgang mit Geflüchteten den Menschenrechten entsprechend anpassen.

Polen liegt mit 1218 erfolgten Überstellungen weit vor Italien, Bulgarien und Ungarn.

Polen rangierte 2014 mit über 3000 Überstellungsersuchen Deutschlands im Rahmen des Dublin-Verfahrens an vierter Stelle nach Italien, Bulgarien und Ungarn, liegt mit 1218 erfolgten Überstellungen jedoch noch weit vor diesen Ländern. Die Überstellungsquote ist demnach wesentlich höher. Diese Zahlen machen den Umfang der Abschiebungen aus Deutschland nach Polen deutlich.

Verteilung in offene oder geschlossene Zentren

Ein Recht auf Asyl ist in der polnischen Verfassung verankert, Schutzgründe definiert die Legislative. Auf dieser Ebene sind vier Aufenthaltstitel vorgesehen: Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz, Asyl und

temporärer Schutz. Mit der Novellierung des Ausländergesetzes 2014 hat die Regierung das Rückkehrverfahren vom Asylverfahren entkoppelt, so dass eine negative Entscheidung über einen Schutzantrag nicht mehr direkt einen Abschiebebescheid nach sich zieht. Kommen Geflüchtete erstmals in Polen mit den Behörden in Kontakt, werden sie vorübergehend in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Dębak oder Biala Podlaska untergebracht. Von dort aus erfolgt die Verteilung in offene oder geschlossene Zentren. Diese Zentren betreibt der polnische Grenzschutz, zusätzlich existieren spezielle Abschiebehaftanstalten. Die Entscheidung, ob Personen in offenen oder geschlossenen Zentren untergebracht werden, muss ein Gericht treffen. Den Antrag dazu stellt der Grenzschutz. Die räumliche Verteilung folgt außer nach der Kapazität der Einrichtungen keinen nachvollziehbaren Kriterien. Geflüchtete können die Wahl des Ortes nicht beeinflussen.

Die maximale Aufenthaltsdauer in geschlossenen Zentren beträgt ein Jahr, kann aber nach einer

Beschwerde gegen die Abschiebeentscheidung um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Warum bestimmte Personen inhaftiert werden, scheint willkürlich und ist auch für polnische NGOs nicht immer nachvollziehbar. Laut Gesetz können Personen unter anderem in Haft genommen werden, um ihre Identität festzustellen oder auch um

einen Missbrauch des Asylsystems zu verhindern. Dies trifft häufig Personen, die im Rahmen der Dublin-Regelung aus Deutschland nach Polen abgeschoben werden.

Auch Familien und Minderjährige kommen in Haft

In geschlossenen Zentren werden regelmäßig auch Familien mit Kindern inhaftiert. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind zwar inzwischen nach einer Gesetzesänderung von Haft explizit ausgenommen, befinden sich in Einzelfällen jedoch trotzdem in geschlossenen Zentren, zum Beispiel, wenn der Grenzschutz sie volljährig schätzt.

Haft schränkt nicht nur die Bewegungsfreiheit Geflüchteter ein, sondern auch massiv ihren Zugang zu Bildung. Insbesondere Minderjährige, die in Polen eigentlich der Schulpflicht unterliegen, haben so keine Möglichkeit, dieser Pflicht und ihrem Recht auf

Bildung überhaupt nachzukommen. In einigen Zentren wurden zwar sogenannte *educational classes* eingerichtet, sie sind jedoch weder inhaltlich noch im Umfang mit regulärem Schulunterricht zu vergleichen.

Medizinische und psychologische Versorgung

In geschlossenen Zentren arbeitet zwar medizinisches Fachpersonal, doch sind dessen Dienstzeiten gesetzlich nicht geregelt. Sie arbeiten oft hauptberuflich für ein Krankenhaus und sind nur kurzzeitig im Zentrum präsent. Die Arztwahl ist damit stark eingeschränkt, lediglich über den Notruf haben Geflüchtete die Möglichkeit, sich in ein Krankenhaus einweisen zu lassen. So ist die medizinische Versorgung in vielen Fällen notdürftig. Durch großen Andrang und Überlastung des Personals werden insbesondere Personen, die nicht energisch genug auf sich aufmerksam machen können, ungenügend behandelt.

Die Situation in offenen Zentren ist nicht wesentlich besser. Auch hier ist medizinisches Personal stundenweise eingestellt. Die Versorgung reicht für die Menge der untergebrachten Personen oft nicht aus. In dringenden Fällen bleibt auch hier nur die Notaufnahme des Krankenhauses, das je nach Lage der Einrichtung schwierig zu erreichen sein kann. Vorsorgende oder palliative Behandlungen sind so nicht möglich. Noch prekärer gestaltet sich der Zugang zu psychologischer Versorgung. Auch wenn sowohl in offenen als auch in geschlossenen Zentren psychologisch qualifiziertes Fachpersonal eingestellt werden muss, ist dieses oft nur wenige Stunden anwesend und so kaum in der Lage, akute Notfälle aufzufangen, geschweige denn Therapie anzubieten. Traumatisierte Geflüchtete bekommen höchstens rudimentäre Unterstützung, Retraumatisierungen und Krisen sind vorprogrammiert.

Besonders Schutzbedürftige fallen durchs Raster

Besonders problematisch scheint in Polen die Identifikation von vulnerablen, also besonders schutzbedürftigen Personen. Dazu zählen unter anderem Opfer von Folter und Gewalt sowie Traumatisierte. Auch wenn diese Personengruppe gesetzlich von der Haft ausgenommen sein sollte, fehlen Mechanismen, um sie zu erkennen und entsprechend anders zu behandeln. Angestellte des

Grenzschatzes werden nicht genügend weitergebildet. Hinzu kommt, dass die Ärzte Gewalterfahrung lediglich anhand körperlicher Merkmale identifizierten: Akute Traumata, sexuelle Gewalterfahrungen und posttraumatische Belastungsstörungen werden so regelmäßig übersehen und besonders schutzbedürftige Personen inhaftiert.

Übersetzungen der Formulare fehlen

Fehlende Übersetzungen von Formularen und verfahrensrelevanten Informationen erschweren es Geflüchteten, ihre Rechte wahrzunehmen. Dies ist in geschlossenen Zentren besonders problematisch.

Dokumente, die nur auf polnisch, englisch oder russisch vorliegen, werden im Einzelfall nicht übersetzt. Für manche Sprachen, die nur wenige Geflüchtete in Polen sprechen, existieren kaum qualifizierte Dolmetscher und Dolmetscherinnen.

Sprache hat jedoch einen wichtigen Einfluss darauf, dass eine medizinische oder psychologische Behandlung gelingt. Hier

zeigt sich ein weiteres Problem: Weder wird medizinisches Personal in Zentren speziell fremdsprachlich geschult, noch existieren Möglichkeiten, Dokumente kostenlos zu übersetzen. So kann die Behandlung von Krankheiten, die keine klaren, äußerlich erkennbaren Symptome zeigen, nur schwer gelingen. Psychologische Diagnostik und Therapie scheint unter diesen Bedingungen kaum möglich.

Ein Aufenthaltstitel schützt nicht vor Armut

Haben Geflüchtete einen der Aufenthaltstitel erworben, drohen ihnen häufig Armut und Obdachlosigkeit. Auch wenn ihnen der polnische Staat durch die städtischen Sozialhilfezentren (*Miejski Ośrodek Pomocy Społecznej*, kurz *MOPS*) die gleichen Transferleistungen wie Staatsangehörigen gewährt, reichen diese ohne Arbeit, Wohnung und ein soziales Netzwerk kaum zum Überleben. Obwohl ein Integrationsjahr mit Sprachkurs und finanzieller Unterstützung auf die Arbeitssuche vorbereiten soll, gelingt es Geflüchteten kaum, in Polen Fuß zu fassen. Hohe Konkurrenz im Niedriglohnsektor und ein schwacher Arbeitsmarkt lassen oft nur noch illegale Beschäftigung zu, die im polnischen Recht sehr weit definiert ist. Illegale Arbeit kann jedoch bereits ein Grund sein, aus Polen abgeschoben zu werden. Hinzu kommt rassistische Diskriminierung, die nicht

Warum bestimmte Personen inhaftiert werden, ist auch für polnische NGOs nicht immer nachvollziehbar.



„Die Polizei entfernte sich unverrichteter Dinge“

MÜLLHEIM · 13.4.2015
Die Ausländerbehörde wollte vier junge Männer aus Gambia nach Italien überführen, da sie dort zum ersten Mal europäischen Boden betraten. Mit einer Blockade der Flüchtlingsunterkunft am Bahnhof verhinderten 80 Bürgerinnen und Bürger eine Abschiebung aus Müllheim, jedenfalls vorerst.

nur auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt offensichtlich wird.

Tschetschenen haben Angst vor Verfolgung

Tschetschenische Geflüchtete leben in Polen in ständiger Angst vor Gewalt bis hin zu Tötungen durch Gefolgsleute des tschetschenischen Präsidenten Ramsan Kadyrow. Es gibt jedoch kaum ausreichend dokumentierte Fälle, Ermittlungen der Polizei verlaufen häufig im Sande. Geflüchtete haben oft Sorge, sich jemandem mitzuteilen oder ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, aus Angst, die Informationen könnten weitergeben werden. Hinzu kommt, dass eine Abschiebung von Polen nach Tschetschenien oder Russland die Betroffenen direkt der politischen Verfolgung durch dortige Geheimdienst- und Sicherheitskräfte ausliefert.

Abschiebungen verhindern!

Als systemische Mängel sind in der Diktion des Verwaltungsgerichts Magdeburg „solche Störungen anzusehen, die entweder im System eines nationalen Asylverfahrens angelegt sind und deswegen Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von ihnen nicht vereinzelt oder zufällig, sondern in einer Vielzahl von Fällen objektiv vorhersehbar treffen oder die dieses System aufgrund einer empirisch feststellbaren Umsetzung in der Praxis in Teilen funktionslos werden lassen.“ (VG Magdeburg, 14.04.2015 - 9 B 147/15)

„Objektiv vorhersehbar“ ist, trotz aktueller Gesetzesänderungen, insbesondere für Familien, Minderjährige und Kranke eine Unterversorgung in allen relevanten Lebensbereichen. Kommt eine Inhaftierung dazu – bei Dublin-Abschiebungen sehr wahrscheinlich – werden elementare Menschenrechte massiv beschnitten. Wenn deutsche Gerichte dennoch regelmäßig den Selbsteintritt verweigern, zeigt dies nicht nur völlige Unkenntnis der Situation in Polen, sondern politisches Kalkül. Geflüchtete sollen, wenn sie die Flucht nach Europa überlebt haben, an der Peripherie eingesperrt werden, zur Abschreckung all derer, die über Flucht nachdenken oder sich bereits auf den Weg gemacht haben.

Hinzu kommt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall „Tarakhel v. Switzerland“ (04.11.2014) bereits im letzten Jahr klar entschieden hat, dass nicht systemische Mängel, sondern die tatsächliche Gefahr von Menschenrechtsverletzungen durch die Abschiebung entscheidungsrelevant sind.

Lässt sich eine Abschiebung nicht mehr vermeiden, haben polnische NGOs eine praktische Bitte: Geflüchteten Dokumente, insbesondere medizinisch notwendige, vor der Abreise zu übersetzen. Diese Hilfe kann unter Umständen wenigstens besonders schutzbedürftige Personen vor einer Inhaftierung bewahren.<

Heiner Thiele

ist Sozialarbeiter und Lehrbeauftragter an der Alice Salomon Hochschule Berlin und hat im Rahmen des Masters „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ zu Polen geforscht.



Sportfreunde Gerresheim wollen Enzus Abschiebung verhindern

DÜSSELDORF 11.4.15
Enzu aus Guinea (17) ist in Gerresheim angekommen. Seine Eltern sind tot, ihm selbst gelang über Marokko die Flucht nach Spanien und weiter nach Deutschland. Doch die Behörden erklären ihn für volljährig, die Abschiebung ist angedroht. Seine Mitspieler im Fußballverein nehmen das nicht hin. Ein Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde jedoch abgelehnt. Die Sportfreunde Gerresheim senden nun u.a. Protestbriefe an den zuständigen Richter, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und an Bundespräsident Gauck. Mittlerweile konnte auch ein Altersnachweis aus Guinea beschafft werden.<